

hier &jetzt

Das AKB-Magazin
rund um Vorsorge

Ausgabe 3
Nachlass regeln

Am
richtigen
Ort.ch



Aargauische
Kantonalbank

Inhalt

- 4 Schutz für Sie und Ihre Liebsten**
- 11 «Ein gut geregelter Nachlass entlastet»**
- 12 Schenkungen und Erbvorbezüge**
- 13 Bereiten Sie sich vor**
- 14 Stiftung LEBENSRAUM AARGAU**

Dieses Dokument dient ausschliesslich zu Informationszwecken und richtet sich an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Es richtet sich nicht an Bürgerinnen, Bürger oder Niedergelassene in den USA, CAN oder UK sowie nicht an andere Personen, die Restriktionen (z.B. bezüglich Nationalität, Wohnsitz) unterliegen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Die Ausführungen und Angaben in dieser Publikation wurden von der Aargauischen Kantonalbank – teilweise aus externen Quellen, welche die AKB als zuverlässig beurteilt – mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen ausschliesslich zu Informations- und Werbebezwecken zusammengestellt. Alle Angaben sind ohne Gewähr für den Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit. Die AKB haftet nicht für falsche oder unvollständige Informationen sowie aus der Nutzung von Informationen und der Berücksichtigung von Meinungsäusserungen entstehende Verluste oder entgangene Gewinne. Die Ausführungen erfolgen ohne Offertcharakter und die Angaben begründen weder eine Aufforderung noch ein Angebot oder eine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder zur Vornahme sonstiger Transaktionen. Ebenso stellen sie keinen konkreten Finanzbericht oder eine sonstige individuelle Beratung bezüglich finanzieller, rechtlicher, steuerlicher oder anderer Fragen dar.



Editorial

Mit Themen rund um die Erbschaft kommt früher oder später jeder und jede von uns in Berührung – ob man will oder nicht. Sei es, dass man selbst seinen Nachlass ordnen möchte oder dass man an einer Erbschaft beteiligt ist. Viele von uns tun sich schwer, dieses emotionale Thema frühzeitig anzupacken und offen mit unseren Liebsten zu besprechen. Häufig spielt dabei auch die familiäre Konfliktangst eine grosse Rolle.

Praxisnah, klar und verständlich möchten wir Ihnen in der dritten Ausgabe unseres AKB-Vorsorgemagazins «hier&jetzt» aufzeigen, was Sie bei einem Nachlass – sei es Ihr eigener oder der Ihrer Angehörigen – vorausschauend regeln können. Wir beleuchten ausgewählte Aspekte und erklären, wie man ein Testament verfasst, Schenkungen frühzeitig plant oder Erbregelungen festlegt.

Im Interview mit Stéphane Curchod, Leiter unserer Allfinanz-Abteilung, erfahren Sie, wie Sie Fehler vermeiden und Ihren Nachlass unbesorgt regeln. Das Schöne daran: Wenn man es einmal richtig anpackt, kann man das Thema danach mit gutem Gewissen für lange Zeit ruhen lassen.

Möchten auch Sie Ihren Nachlass regeln? Zögern Sie nicht, auch dieses Thema zur Sprache zu bringen. Wir sind für Sie da. Persönlich und ganz in Ihrer Nähe an 32 Standorten im Kanton Aargau und in Olten.

Gute Lektüre wünscht Ihnen
Ihre AKB

Schutz für Sie und Ihre Liebsten

Auch wenn es unangenehm ist, sich mit Fragen rund um Tod, Krankheit oder Invalidität zu beschäftigen, so sind Sicherheitsvorkehrungen unabdingbar. Es ist wichtig, festzulegen, wer Entscheidungen trifft, falls Sie dies nicht mehr selbst können, und wie Ihr Nachlass verteilt werden soll. Wir geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Dokumente und notwendigen Schritte, um Ihre Vorsorge und Ihren Nachlass zu regeln. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wille lebzeitig und auf Ihren Tod hin korrekt umgesetzt wird. Die untenstehende Grafik gibt Ihnen dazu einen Rahmen vor.



Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Pro Senectute

Überprüfen Sie Ihre Vorsorgeleistungen

Unvorhergesehene Ereignisse wie Krankheit oder Unfall können bereits während der Zeit der Erwerbstätigkeit erhebliche finanzielle Folgen für Sie und Ihre Familie haben. Oft fließt aufgrund eines solchen Schicksalsschlags von den Sozialversicherungen zu wenig Geld, um den gewohnten Lebensstandard zu halten. Deshalb lohnt es sich, Ihre Vorsorgesituation zu überprüfen, damit Sie in jeder Lebenslage bestens vorbereitet und Ihre Liebsten abgesichert sind.

Vorsorgeanalyse

Mit einer Vorsorgeanalyse der AKB zeigen wir Ihnen anhand Ihrer persönlichen Situation mögliche Lücken bei der Absicherung auf und erläutern Ihnen, wie Sie diese sinnvoll schliessen.

Hier gelangen Sie zur [Vorsorgeanalyse](#)



Testament, (Ehe- und) Erbvertrag

Regeln Sie Ihren
Nachlass

Regeln Sie Ihre eigene Urteilsunfähigkeit

Wer soll für Sie handeln? Ein Unfall oder eine schwere Krankheit kann auch zur Folge haben, dass Sie eine gewisse Zeit lang oder dauerhaft nicht mehr für sich selbst entscheiden können. Ein Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung stellen in solchen Fällen sicher, dass Ihre Wünsche gewahrt bleiben.

Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie, wer im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit Ihre persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wahrnimmt. Der Vorsorgeauftrag wird wirksam, sobald die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) diesen geprüft und Ihre Urteilsunfähigkeit bestätigt hat. Die eingesetzte Person erhält eine Urkunde zur Legitimation gegenüber Dritten. Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet sein oder notariell beurkundet werden. Ohne Vorsorgeauftrag entscheidet die KESB über die Bestimmung eines Beistands.

Patientenverfügung

Bestimmen Sie, welche medizinischen Massnahmen Sie wünschen oder ablehnen, z.B. lebensverlängernde Massnahmen oder Schmerzbehandlung. Sie können auch eine Vertrauensperson benennen. Ärztinnen und Ärzte sind an Ihre Patientenverfügung gebunden; diese muss schriftlich verfasst und unterschrieben sein. Eine Patientenverfügung tritt sofort in Kraft und ergänzt den Vorsorgeauftrag, da sie speziell die medizinische und pflegerische Behandlung regelt.

Es ist auf jeden Fall empfehlenswert, für den Verlust der eigenen Urteilsfähigkeit vorzusorgen und sich mit beiden Dokumenten frühzeitig zu beschäftigen und diese zu erstellen.

Erfahren Sie mehr dazu auf unserer Webseite:
Vorsorge rechtzeitig regeln

Vererben nach eigenen Vorstellungen – das Wichtigste zur Nachlassplanung

Bei der Nachlassplanung geht es darum, wer Ihr Vermögen nach Ihrem Ableben erhalten soll – damit die «richtigen» Personen von Ihrem Vermögen profitieren und abgesichert sind. Das Gesetz lässt einen gewissen Spielraum, seit dem 1. Januar 2023 mit dem revidierten Erbrecht sogar noch mehr als in der Vergangenheit. Wichtig ist, dass man diesen Spielraum kennt und für sich optimal nutzt. Ohne letztwillige Verfügung (z. B. Testament) regelt das Gesetz, wer welchen Anteil am Erbe bekommt. Dabei spricht man von der gesetzlichen Erbfolge.

Das Ehegüterrecht

Ein zentraler Bestandteil der Nachlassplanung ist das Ehegüterrecht als Vorstufe zum Erbrecht. Darin wird gesetzlich geregelt, wie das Vermögen während der Ehe verwaltet wird und wie die ehelichen Vermögenswerte im Falle einer Scheidung oder eines Todesfalls zwischen den Ehepartnern verteilt werden. Entscheidend für die Aufteilung des ehelichen Vermögens ist der gewählte Güterstand.

Gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch können Ehepartner zwischen drei verschiedenen Güterständen wählen. Wenn nichts anderes definiert wird, untersteht jedes Ehepaar dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Bei der Errungenschaftsbeteiligung gibt es vier Gütermassen: beide Ehepartner verfügen über ihr Eigengut (in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte sowie Erbschaften und Schenkungen während der Ehe) und ihre jeweilige Errungenschaft (Arbeitserwerb, Sozialleistungen und Erträge des Eigenguts). Bei der Auflösung der Ehe im Todesfall behält der überlebende Ehepartner sein Eigengut und die Hälfte der gemeinsamen Errungenschaften. In den Nachlass des verstorbenen Ehepartners fällt somit dessen Eigengut und die andere Hälfte der Errungenschaften.

Für einen Wechsel des Güterstandes braucht es zwingend einen Ehevertrag, welcher vor oder während der Ehe (sogar rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung) abgeschlossen werden kann.

Möglichkeiten mit einem Ehevertrag

Ein häufiges Bedürfnis von Ehepaaren ist es, die überlebende Partnerin oder den überlebenden Partner finanziell bestmöglich abzusichern. Gerade bei Wohneigentum kann es zu Schwierigkeiten kommen, die Miterbenden auszubezahlen. Durch den Abschluss eines Ehevertrags kann ein Ehepaar mit Errungenschaftsbeteiligung vereinbaren, dass der überlebende Ehepartner die gesamten Ersparnisse während der Ehe erhält (Vorschlagszuweisung genannt). Dadurch wird nur das Eigengut der oder des Verstorbenen unter den Erben oder Erben aufgeteilt. Bei nicht gemeinsamen Kindern gilt es zu beachten, dass deren Pflichtteilsansprüche nicht beeinträchtigt werden.

Der Ehevertrag wird von den beiden Ehepartnern unterzeichnet und muss öffentlich, d. h. notariell beurkundet werden. Der Ehevertrag kann im Kanton Aargau beim zuständigen regionalen Bezirksgericht aufbewahrt werden. Der Vertrag kann durch eine neue öffentliche Urkunde mit Unterschrift von beiden Ehepartnern angepasst werden.

Eigengut
Ehepartner*in I

Errungenschaft
Ehepartner*in I

Errungenschaft
Ehepartner*in II

Eigengut
Ehepartner*in II



Neues Erbrecht seit dem 1. Januar 2023

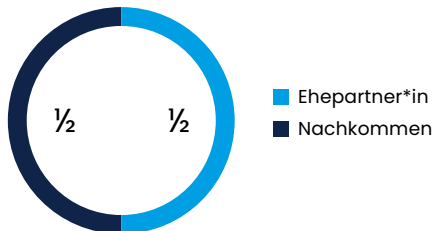
Mit der Revision des Erbrechts bleibt zwar die gesetzliche Erbfolge gleich, jedoch können Erblasserinnen und Erblasser seither über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen, da die Pflichtteile reduziert wurden. Das neue Erbrecht gilt für alle ab dem 1. Januar 2023 eintretenden Todesfälle, unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung. Angesichts von diversen Änderungen im revidierten Erbrecht lohnt es sich, die eigene Nachlassplanung auf die Aktualität hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. In diesem Zusammenhang bietet die AKB eine Vertragsprüfung mit einer schriftlichen Zusammenfassung an.

Die gesetzliche Erbfolge

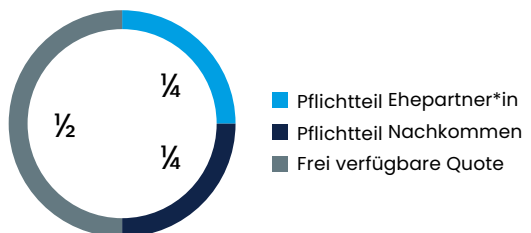
Hinterlässt die verstorbene Person keine letztwillige Verfügung, ist gesetzlich geregelt, wer wie viel erbt. Nach der gesetzlichen Regelung sind nur die Verwandten, der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin oder der Partner und unter Umständen in letzter Instanz der Wohnsitzkanton erbberechtigt. Die Nachkommen der verstorbenen Person und der allfällig überlebende Ehepartner oder die eingetragene Partnerin oder der Partner haben einen gesetzlich geschützten Mindestanteil am Nachlass (Pflichtteil). Dieser beträgt jeweils die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und steht den pflichtteilsgeschützten Erbinnen oder Erben auch zu, wenn im Testament eine andere Teilung festgelegt wurde. Somit kann jede Person über mindestens die Hälfte ihres Nachlasses frei verfügen. Bei einem Ehepaar mit Nachkommen gestaltet sich die Situation wie folgt:

Die verstorbene Person hinterlässt Ehepartner*in und Nachkommen

Gesetzliche Erbteile



Pflichtteile und frei verfügbare Quote



Mit einem Testament oder einem Erbvertrag haben Sie die Möglichkeit, von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen. Je nach Verfügungsart können Sie dabei beispielsweise einzelne Erbinnen oder Erben mehr begünstigen, nicht pflichtteilsgeschützte ausschliessen oder zusätzliche Personen sowie Organisationen hinzufügen. Je nach Ihren persönlichen Wünschen ist entweder ein Testament oder ein Erbvertrag die bessere Wahl.



Nachfolgend zeigen wir Ihnen die Unterschiede zwischen einem Testament und einem Erbvertrag kurz und kompakt auf:

Aspekt	Testament	Erbvertrag
Verfasser*in (Parteien)	eine Person (Erblasser*in)	zwei oder mehr Personen
Formelle Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> vollumfänglich handschriftlich (eigenhändig) inkl. Ort, Datum und Unterschrift oder öffentliches Testament, notariell errichtet unter Mitwirkung von zwei Zeuginnen oder Zeugen 	<ul style="list-style-type: none"> öffentlich beurkundeter Erbvertrag, notariell errichtet unter Mitwirkung von zwei Zeuginnen oder Zeugen
Aufbewahrung / Hinterlegung	<ul style="list-style-type: none"> amtliche Hinterlegungsstelle (im Kanton Aargau das Bezirksgericht am Wohnsitz der Erblasserin, des Erblassers) oder Aufbewahrung zuhause ebenfalls möglich (das Risiko des Nichtauffindens trägt die Erblasserin, der Erblasser) 	<ul style="list-style-type: none"> amtliche Hinterlegungsstelle (im Kanton Aargau das Bezirksgericht am Wohnsitz der Erblasserin, des Erblassers) oder Aufbewahrung zuhause ebenfalls möglich (das Risiko des Nichtauffindens tragen die Vertragsparteien)
Änderungsmöglichkeiten / Aufhebung	<ul style="list-style-type: none"> Vernichtung Aufhebung, in den gleichen Formen wie Errichtung (handschriftlich oder öffentliche Urkunde) Errichtung eines neuen Testaments (eigenhändig oder öffentlich), welches alle bisherigen ersetzt 	<ul style="list-style-type: none"> neuer Erbvertrag unter Mitwirkung aller Vertragsparteien Aufhebung durch schriftliche Aufhebungsvereinbarung aller Vertragsparteien <p>Vorbehalten sind jeweils anderslautende Aufhebungsbestimmungen im Vertrag selbst</p>
Auswirkungen auf den Pflichtteil	<ul style="list-style-type: none"> Pflichtteilsverletzende Testamente sind anfechtbar. 	<ul style="list-style-type: none"> Pflichtteilsgeschützte Erbinnen oder Erben können in einem Erbverzichtsvertrag ganz oder teilweise auf ihren Pflichtteil verzichten. Eine spätere Anfechtung ist nicht mehr möglich.



Ein Testament bietet Ihnen Flexibilität und individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Einige Regelungen, wie beispielsweise der Verzicht auf Pflichtteile, sind jedoch nur über einen Erbvertrag möglich. Ein Erbvertrag hat eine starke bindende Wirkung und kann nur mit der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien wieder aufgehoben oder geändert werden. Generell lässt sich sagen, dass je komplexer die Vermögens- und Familiensituation ist, desto unabdingbarer ist eine fachmännisch begleitete Nachlassplanung, damit der eigene Wille so aufgesetzt wird, dass er die gewünschten Rechtsfolgen auslöst.

Damit die vorstehenden Ausführungen greifbarer werden, veranschaulichen wir diese mit einem Fallbeispiel:

Annette und Markus (beide 75 Jahre) sind verheiratet, haben zwei erwachsene Kinder und leben im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Beide haben je CHF 50 000 von ihren Eltern geerbt (Eigengut). Gemeinsam haben sie CHF 300 000 gespart (Errungenschaft) und wohnen in einem Eigenheim (Verkehrswert von CHF 1 Mio., CHF 0,5 Mio. Hypothek), welches sie während der Ehedauer aus den gemeinsamen Ersparnissen erworben haben. Markus verstirbt nun unerwartet. Die Erbteilung von Markus' Nachlassvermögen hängt von den getroffenen Massnahmen ab:

Nachlassvermögen in CHF

	Ohne Regelung (nach Gesetz)	Mit Ehevertrag (Vorschlagszuweisung)
Nachlassvermögen		
Markus	450 000	50 000
Anteil Kinder	225 000	25 000
Anteil Annette	225 000	25 000
Errungenschaft		
Annette	400 000	800 000

Ohne güterrechtliche Begünstigung oder eine letztwillige Verfügung fällt das Eigengut von Markus sowie die Hälfte der Errungenschaften (inkl. Eigenheim) in seinen Nachlass. Sofern Annette die Erbteile der Kinder nicht auszahlen kann, ist sie gezwungen, das gemeinsame Eigenheim zu verkaufen, um aus dem Erlös die beiden Kinder auszuzahlen. Annette und Markus haben nun folgende Möglichkeiten, um sich gegenseitig abzusichern:

1. Ehevertrag mit Vorschlagszuweisung

Um den überlebenden Ehepartner finanziell bestmöglich abzusichern, können Annette und Markus einen Ehevertrag mit einer Vorschlagszuweisung abschliessen. Dies ermöglicht die weitergehende gegenseitige Begünstigung: Annette erhält die gesamten Errungenschaften, das Nachlassvermögen beträgt somit «nur» das Eigengut von Markus.

2. Erbrechtliche Regelung

Mit einer erbrechtlichen Regelung (Testament oder Erbvertrag) kann der überlebende Ehepartner noch weiter begünstigt werden. Die Erblasserin oder der Erblasser kann ihre oder seine Nachkommen auf den Pflichtteil setzen und den restlichen Nachlass dem Ehepartner zuweisen.

3. Lebenslängliche Nutzniessung

Ehegatten mit gemeinsamen Nachkommen können alternativ auch die lebenslängliche Nutzniessung am gesamten Nachlassvermögen oder einem Teil davon vereinbaren. Ein Teil des Nachlassvermögens (oder bei der Nutzniessung über den gesamten Nachlass sogar das gesamte Nachlassvermögen) steht in diesem Fall im Eigentum der Kinder, kann aber weiterhin vollumfänglich durch den überlebenden Ehepartner verwaltet und genutzt werden.

Das Konkubinats bleibt weiterhin schlechter gestellt

Unverheiratete Paare haben auch nach der Revision des Erbrechts weiterhin kein gesetzliches Erbrecht. Selbst dann nicht, wenn sie lange zusammengelebt oder gemeinsame Kinder haben. Umso wichtiger ist es deshalb, seine Partnerin oder seinen Partner mittels eines Testaments oder Erbvertrags bestmöglich abzusichern. Das neue Erbrecht bietet dafür, mit tieferen Pflichtteilsquoten und den damit einhergehenden höheren frei verfügbaren Erbquoten, umfassende Möglichkeiten.

Je nach Situation bestehen zahlreiche weitere Möglichkeiten, Ihren Nachlass zu regeln. Wir empfehlen Ihnen, sich beraten zu lassen, um alle verfügbaren Optionen zu kennen. Bei diesem sehr persönlichen Thema stehen Ihnen unsere Spezialistinnen und Spezialisten mit ihrem Fachwissen und langjähriger Erfahrung gerne zur Seite. Wir erstellen für Sie eine individuelle und massgeschneiderte Lösung gestützt auf Ihre Wünsche und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Verschaffen Sie sich Gewissheit, dass Ihr Erbe effektiv nach Ihren Wünschen verteilt wird und Ihre Liebsten abgesichert werden.

Erfahren Sie mehr über unsere Dienstleistungen auf akb.ch/erben-vererben

Digitaler Nachlass

Haben Sie sich auch schon gefragt, was mit Ihren Daten, Bildern oder Konten bei sozialen Medien im Todesfall passiert? In der Schweiz werden lokal gespeicherte Daten vererbt, während für online gespeicherte Daten, wie in der Cloud, keine klare Regelung besteht. Damit der Zugriff nicht verloren geht, empfiehlt es sich daher, auch den digitalen Nachlass frühzeitig zu regeln:

1. Verschaffen Sie sich einen Überblick

Führen Sie eine Liste Ihrer Online-Profile (z. B. soziale Medien), E-Mail-Konten, Cloudlösungen (z. B. Google, Apple etc.), digitalen Währungen und Verträge. Bewahren Sie die Zugangsdaten an einem sicheren Ort oder in einem Passwortmanager auf.

2. Räumen Sie Ihre Konten auf

Kündigen Sie ungenutzte Abos und löschen Sie nicht mehr benötigte Online-Konten.

3. Bestimmen Sie die Verwaltung

Halten Sie fest, was nach Ihrem Tod mit digitalen Inhalten geschehen soll und regeln Sie dies formgerecht. Hinweis: Die digitale Nachlassregelung muss nicht zwingend in einem Testament festgehalten, sondern kann in einem separaten Dokument erfasst werden.

4. Bestimmen Sie Ihre Nachlasskontakte

Nutzen Sie die Optionen von Diensten wie Google, Apple oder Facebook, um Ihren Vertrauenspersonen Zugang zu gewähren.

5. Aktualisieren Sie die Daten regelmässig

Überprüfen Sie Ihre digitale Nachlassregelung regelmässig und passen Sie diese bei Bedarf an.

Mit einer gut strukturierten digitalen Nachlassregelung entlasten Sie Ihre Angehörigen und sichern die Kontrolle über Ihre Online-Daten.

Delegieren Sie Ihre Erbteilung

Mit dem Tod eines nahestehenden Menschen kommen diverse anspruchsvolle Aufgaben auf die Erbinnen oder Erben zu. Einerseits sind viele administrative Aufgaben zu erledigen, andererseits müssen sie den Umfang des Nachlassvermögens bestimmen und korrekt aufteilen. Selbst wenn die Erblasserin, der Erblasser den Nachlass in einem Testament oder Erbvertrag geregelt hat, kann es in der Erbengemeinschaft rasch zu Streit und Überforderung kommen. Wer seine Erbinnen oder Erben entlasten und unterstützen möchte, setzt testamentarisch einen professionellen Willensvollstrecker ein. Die AKB bietet Ihnen an, die Aufgabe als Willensvollstreckerin zu übernehmen, um Ihren Nachlass zu verwalten und korrekt zu verteilen.



Wussten Sie, ...

... dass auch die Erbengemeinschaft eine neutrale Fachperson mit der Erbteilung beauftragen kann, sofern die Erblasserin oder der Erblasser nicht bereits einen Willensvollstrecker eingesetzt hat? Unsere erfahrenen Spezialistinnen und Spezialisten stehen Ihnen zur Seite und unterstützen Sie umfassend bei der Liquidation des Nachlasses. Wir übernehmen sämtliche Aufgaben, vertreten die Erbinnen oder Erben gegenüber Dritten wie Banken oder Behörden und sorgen dafür, dass alle Formalitäten korrekt abgewickelt werden. Bei Uneinigkeiten vermitteln wir neutral und schaffen Transparenz durch lückenlose Dokumentation. Erfahren Sie mehr auf unserer Webseite: [akb.ch/erben-vererben](https://www.akb.ch/erben-vererben)

«Ein gut geregelter Nachlass entlastet»

Stéphane Curchod ist eidg. dipl. Finanzplanungsexperte und ist seit rund 17 Jahren unser Leiter Allfinanz. In seinem Alltag beschäftigt sich Stéphane Curchod mit Themen rund um Finanz- und Nachlassplanungen. Im Interview beantwortet er kurz und knapp die wichtigsten Fragen zur Nachlassplanung.



Stéphane Curchod

Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Nachlassplanung?

Ein schwerer Unfall oder ein unerwarteter Todesfall kann jederzeit passieren. Deshalb sollte mit der Nachlassplanung nicht zugewartet werden. Insbesondere wenn Sie minderjährige Kinder oder/und eine Immobilie haben, ist eine Nachlassplanung zwingend. Ohne Vorkehrungen vererbt sich Ihr Nachlassvermögen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Welche Möglichkeiten habe ich, meinen Nachlass zu regeln?

Das Zivilgesetzbuch sieht vor, den Nachlass mit einem Testament oder einem Erbvertrag zu regeln. Verheiratete können zudem, nebst dem Erbvertrag, noch einen Ehevertrag erstellen, in dem sie sich güterrechtlich begünstigen und allenfalls einen anderen Güterstand auswählen.

Testament versus Erbvertrag: In welcher Form sollte ich meinen letzten Willen festhalten?

Wie entscheide ich mich für die richtige Form?

Ein eigenhändiges Testament können Sie jederzeit selbst handschriftlich erstellen und auch jederzeit abändern. Ein Erbvertrag muss immer dann abgeschlossen werden, wenn mehrere Personen zusammen auf Ihr Ableben hin letztwillig verfügen. Wenn sich also z. B. ein Ehepaar mittels eines Ehe- und Erbvertrags auf den Tod hin gegenseitig maximal absichert, kann u. a. sichergestellt werden, dass eine Liegenschaft mangels Liquidität für die Ausbezahlung der Erbteile an die Kinder nicht verkauft werden muss. Ein Erbvertrag muss notariell beurkundet

werden. Bei der richtigen Wahl der Form Ihres letzten Willens berät Sie gerne eine Nachlassplanerin oder ein Nachlassplaner der AKB.

Das Erbrecht ist auf traditionelle Familien ausgerichtet. Was sollten Konkubinatspaare bei der Nachlassplanung besonders beachten?

Beim Tod Ihres Partners oder Ihrer Partnerin gehören Sie nicht zu den gesetzlichen Erben. Sie müssen sich also für eine gegenseitige erbrechtliche Begünstigung testamentarisch zwingend als Erben und Erben einsetzen. Dabei ist das Pflichtteilsrecht von allfälligen gemeinsamen und/oder nicht gemeinsamen Nachkommen zu beachten. Vergessen Sie bei Ihrer Planung zudem nicht das Pensionskassen- und Freizügigkeitsguthaben sowie Guthaben aus der Säule 3a. Diese Guthaben fallen nicht in den Nachlass. Die Versicherungsbedingungen bzw. Stiftungsreglemente regeln, wer diese Guthaben im Todesfall bekommt und welchen Einfluss die oder der Versicherte auf die Reihenfolge der Begünstigten nehmen kann. Zudem muss im Konkubinat (im Gegensatz zu Verheirateten) ein spezielles Augenmerk auf die Schenkungs- und Erbschaftssteuer gelegt werden.

Was müssen alleinstehende Personen bei der Nachlassplanung beachten?

Alleinstehende Personen ohne Nachkommen haben keine Pflichtteile zu beachten und können über den gesamten Nachlass frei verfügen. Ohne Testament vererbt sich der Nachlass jedoch an die nächsten gesetzlichen Erben. Grundsätzlich sind

dies die Verwandten in der zweiten Parentel («elterlicher Stamm»: Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten). Sind keine Erben und Erben des elterlichen Stammes vorhanden, fällt der Nachlass an den Stamm der Grosseltern (Grosseltern, Onkel, Tante, Cousinen oder Cousins). Sind auch solche nicht vorhanden, erbt der Staat. Oft wollen Alleinstehende nicht (ausschliesslich) ihre gesetzlichen Erben und Erben, sondern beispielsweise enge Freunde oder eine gemeinnützige Institution begünstigen. Dafür müssen sie zwingend ein Testament erstellen.

Welche typischen Fehler sehen Sie in der Nachlassplanung und wie können diese vermieden werden?

In unserem Praxisalltag werden uns von Kundinnen oder Kunden oftmals Testamente zur Überprüfung vorgelegt. Leider weisen diese sehr oft formelle oder inhaltliche Mängel auf. So ist beispielsweise eine erbvertragliche Vereinbarung, welche ein Ehepaar mit seinen Kindern abgeschlossen hat, ungültig, wenn diese nicht notariell beurkundet wurde. Auch ein handschriftliches Testament, das von beiden Ehepartnern gemeinsam unterschrieben worden ist, ist ungültig. Oft hält die Erblasserin, der Erblasser im Testament Bedingungen und Auflagen fest. Dies ist jedoch unzulässig, wenn der Erwerb des Pflichtteils von Bedingungen abhängig gemacht wird. Die Pflichtteilerben müssen auch keine Auflage dulden, die für sie einen Vermögensaufwand bedeuten, soweit sie in ihren Pflichtteil eingreift.

Schenkungen und Erbvorbezüge

Wenn Sie Vermögen zu Lebzeiten innerhalb der Familie oder an nahestehende Personen übertragen möchten, können Sie Schenkungen oder Erbvorbezüge ausrichten. Eine Schenkung ist eine unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden ohne Gegenleistung. Der Erbvorbezug ist ein Sonderfall der Schenkung. Dieser setzt voraus, dass zwischen der schenkenden und beschenkten Person ein erbrechtliches Verhältnis besteht. In beiden Fällen gibt es einige erbrechtliche und steuerliche Aspekte zu beachten, welche wir nachfolgend für Sie zusammengefasst haben:

Erbrechtliche Aspekte

Die Anrechnung des Erbvorbezugs erfolgt erst nach der Eröffnung des Erbgangs, also nach dem Tod der schenkenden Person bzw. der Erblasserin oder des Erblassers und wird Ausgleichung genannt. Nachkommen müssen sich in der Regel alles anrechnen lassen, was sie von der erblassenden Person zu Lebzeiten erhalten haben, es sei denn, es wurde testamentarisch ausdrücklich das Gegenteil verfügt. Die übrigen Erben und Erben müssen nur diejenigen Vermögenswerte zur Ausgleichung bringen, die ihnen die Erblasserin oder der Erblasser zukommen liess, mit der ausdrücklichen Bestimmung, es handle sich um einen Erbvorbezug auf Anrechnung an den Erbeil.

Überträgt ein Elternteil zu Lebzeiten einem Nachkommen eine Liegenschaft zu einem Vorzugspreis, so liegt im Umfang der Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Kaufpreis eine unentgeltliche Zuwendung vor, welche der Nachkomme bei der Erteilung zur Ausgleichung zu bringen hat. Sofern ein Elternteil einem Nachkommen die Liegenschaft im Rahmen eines Erbvorbezugs überträgt, ohne den Wert der Liegenschaft zu erwähnen, kommt der Verkehrswert per Todestag der Erblasserin, des Erblassers zur Anwendung. Dies kann insbesondere bei (starker) Wertzunahme der Liegenschaft zu sehr unliebsamen Überraschungen führen, da der Nachkomme dann die Differenz zum höheren Verkehrswert per Todestag auszugleichen hat.

Steuerliche Aspekte

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind in jedem Kanton verschieden und fallen dort an, wo die schenkende Person den Wohnsitz hat bzw. wo die Erblasserin oder der Erblasser den Wohnsitz hatte. Für Grundstücke hingegen kommt das Steuergesetz desjenigen Kantons zur Anwendung, in dem das Grundstück liegt. Im Kanton Aargau sind Vermögensübertragungen u. a. unter Verheirateten sowie unter eingetragenen Partnerinnen und Partnern, Nachkommen und Eltern steuerfrei. Falls eine Steuer anfällt, wird diese nach dem steuerbaren Betrag und nach dem Verwandtschaftsgrad der steuerpflichtigen Person zur Erblasserin oder zum Erblasser berechnet. Mehrfache Zuwendungen zwischen den gleichen Personen innert fünf Jahren werden addiert.

Mythos und Realität: Schutz des Vermögens im Pflegefall

Oft wird angenommen, dass eine (frühzeitige) Schenkung oder ein Erbvorbezug einen sicheren Schutz bietet, um das Vermögen vor hohen Pflegekosten im Alter zu schützen. Dieser weit verbreitete Mythos ist jedoch nicht korrekt: Schenkungen und Erbvorbezüge werden bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen im Pflegefall zu einem Teil als fiktives Vermögen angerechnet. Dadurch kann sich der Anspruch auf Ergänzungsleistungen verringern oder sogar ganz entfallen. Eine frühzeitige Planung ist entscheidend, um finanzielle Risiken zu minimieren.

Ich habe Geld geerbt – was soll ich unternehmen?

Eine Erbschaft kann Ihre gesamte Vermögensstruktur erheblich beeinflussen. Es ist daher wichtig zu prüfen, welche Auswirkungen sich daraus auf Ihre finanziellen Zielsetzungen ergeben. In diesem Zusammenhang ist eine klare Vermögensorganisation hilfreich, um Ihre verschiedenen Vermögenswerte systematisch zu sortieren und optimal auf Ihre persönlichen Ziele abzustimmen. Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.



Bereiten Sie sich vor

Niemand denkt gerne an den Tod. Eine rechtzeitige und durchdachte Vorbereitung gibt Ihnen Ruhe sowie Sicherheit und erleichtert Ihren Angehörigen, Ihre persönlichen Wünsche umzusetzen. Hier sind die wichtigsten Punkte für eine gute Vorbereitung:

1. Erstellen Sie die wichtigsten Dokumente und achten Sie auf deren rechtliche Gültigkeit.

Dazu gehören insbesondere folgende Unterlagen:

- Anordnungen für den Todesfall
- Kontaktliste der wichtigsten Ansprechpersonen
- Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung
- Nachlassregelung (z. B. Testament oder [Ehe- und] Erbvertrag)
- Regelung des digitalen Nachlasses

2. Benennen Sie Vertrauenspersonen für rechtliche, finanzielle und sonstige Angelegenheiten.

3. Erstellen Sie eine umfassende Dokumentensammlung

Legen Sie die Dokumente für persönliche, finanzielle und rechtliche Angelegenheiten (z. B. Familienbüchlein, Bank- oder Versicherungsunterlagen) zugangssicher ab und aktualisieren Sie sie regelmässig.

4. Überprüfen und aktualisieren Sie Ihre Versicherungen.

5. Informieren Sie Ihre Angehörigen und Vertrauenspersonen über Ihre Vorkehrungen.

Organisationen wie die Pro Senectute Aargau, die Heilsarmee oder das Schweizerische Rote Kreuz bieten auf ihren Websites eine Vielzahl von Ratgebern an, die bestimmte Themen bei Bedarf umfassend vertiefen.

Darüber hinaus sind wir persönlich für Sie da und unterstützen Sie gerne. Unsere Fachspezialistinnen und Fachspezialisten stehen Ihnen kompetent zur Seite – von der Vorsorgeplanung über die Nachlassplanung bis hin zur Willensvollstreckung. Gemeinsam helfen wir Ihnen, Ihre Vermögensvorsorge optimal zu gestalten.

Regelung der Bankgeschäfte

Benötigen Sie Unterstützung bei der Regelung der Bankgeschäfte? Unsere Broschüre «Erbenschaft» zeigt Ihnen wichtige Informationen zu Themen wie Zugriffs- und Auskunftsrecht oder Varianten zur Regelung von Bankbeziehungen auf.

Hier gelangen Sie zur **Broschüre**



Stiftung LEBENSRAUM AARGAU

Die Stiftung LEBENSRAUM AARGAU der AKB bietet nicht nur Unterstützung für gemeinnützige Projekte in den Bereichen Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Umwelt, sondern gibt auch Privatpersonen die Möglichkeit, aktiv mitzuwirken.

Petra Miersch

Petra Miersch ist Geschäftsführerin der Stiftung LEBENSRAUM AARGAU und Kulturwissenschaftlerin mit Executive MBA der Universität St. Gallen. Sie hat langjährige Erfahrung in der Förderung der öffentlichen Hand und der Wirtschaft.

Aus welchen Überlegungen heraus wurde LEBENSRAUM AARGAU, die gemeinnützige Stiftung der AKB, gegründet?

Die AKB wollte ihr bestehendes Engagement im gesellschaftlichen und sozialen Bereich in ihrem Marktgebiet verstärken und suchte nach einer guten Möglichkeit, um die breite Bevölkerung davon profitieren zu lassen. Dafür eignet sich eine Förderstiftung hervorragend.

Welche Vorhaben und Projekte unterstützt die Stiftung?

LEBENSRAUM AARGAU unterstützt gemeinnützige Aktivitäten von Einzelpersonen, Gruppen und Vereinen, die das Zusammenleben und die Lebensqualität im Aargau und im Raum Olten-Gösgen-Gäu bereichern. So sind beispielsweise 13 Pumptracks in verschiedenen Regionen und drei neue Verteilstellen von «Tischlein deck dich» im Aargau nebst zahlreichen Ausstellungen und Aufführungen gefördert worden. Auch die biodiversitätsfördernden Massnahmen der Naturschutzvereine machen einen wichtigen Anteil der Förderungen aus.

Wer entscheidet darüber, welche Projekte unterstützt werden?

Finanzielle Zusagen bis zu 20 000 Franken werden direkt in den Fachbeiräten entschieden. Mehrjährige und höhere Beiträge fallen in die Kompetenz des fünfköpfigen Stiftungsrats, der durch den ehemaligen Aargauer Regierungs- und Nationalrat Dr. Urs Hofmann präsiert wird.

Wie finanziert sich die Stiftung?

Die AKB hat bei der Stiftungsgründung 5 Mio. Franken als Grundkapital einbezahlt und sich verpflichtet, jährlich ein Prozent ihres Vorjahresgewinnes an die Stiftung LEBENSRAUM AARGAU für Projektförderungen zu überweisen. Fürs Jahr 2023 waren dies 2,5 Mio. Franken.

Können sich auch Privatpersonen an der Stiftung LEBENSRAUM AARGAU beteiligen?

Ja, wer etwas spenden oder einen Teil seines Nachlasses für einen guten Zweck einsetzen möchte, kann der Stiftung einen Betrag zukommen lassen. Wir freuen uns über jede Unterstützung. Für grössere Legate besteht die Möglichkeit einer eigenen Stiftungsgründung.

Wer mehr zu den Stiftungsaktivitäten und Förderprojekten erfahren möchte, kann den Newsletter abonnieren.

lebensraum-aargau.ch/newsletter



Weitere Ausgaben

Haben Sie die ersten Ausgaben des AKB-Vorsorge-
magazins «hier&jetzt» verpasst oder möchten
bestimmte Inhalte noch einmal nachlesen? Kein
Problem! Scannen Sie einfach den QR-Code und
entdecken Sie die informativen Beiträge der ersten
beiden Ausgaben.

Ausgabe 1

Grundlagen zum Thema Vorsorge

Ausgabe 2

Optimierungsmöglichkeiten Ihres Vorsorgevermögens

Gelangen Sie hier zu den
weiteren Ausgaben

Weitere Informationen und Kontakt

Haben Sie noch Fragen oder wünschen Sie mehr Informationen zum Thema Vorsorge? Ihre persönliche Kundenberaterin oder Ihr persönlicher Kundenberater steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Alternativ können Sie sich auch direkt online zu einem kostenlosen Erstgespräch anmelden.

**QR-Code scannen und
Kontakt herstellen.**

Feedback zum Vorsorgemagazin

Gefällt Ihnen das Magazin, und haben Sie noch Wünsche oder Anregungen? Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung.

**QR-Code scannen und
Feedback geben.**

Kontaktdaten

Aargauische Kantonalbank
Bahnhofplatz 1
5001 Aarau

Tel. +41 62 835 77 77
Montag bis Freitag, 7.30 bis 17.30 Uhr

